

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausnahmen von Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2014

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausnahmen

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 und § 10 LImSchG NRW folgende Ausnahmen für das gesamte Stadtgebiet zugelassen:

für die Abende bzw. Nächte, an denen Fußballspiele der FIFA-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien mit Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft ganz oder teilweise nach 22.00 Uhr ausgetragen werden, bis ½ Stunde nach Abpfiff.

Danach sind alle weiteren Störungen zu unterlassen.

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe anlässlich der Übertragungen von anderen Spielen der Fußballweltmeisterschaft für näher bestimmte Örtlichkeiten sind gesondert zu beantragen.

Die Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Zweck dürfen in dieser Zeit im Außenbereich Fernseh- und Radiogeräte zum Empfang der Fußballspiele in angemessener Lautstärke betrieben werden.

(3) Zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Zweck darf die Außengastronomie für den gleichen Zeitraum über 24.00 Uhr hinaus geöffnet bleiben. Betreiber und Gäste haben in besonderer Weise auf die umliegenden Anwohner Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebrauch sämtlicher zur Lärmerzeugung geeigneter Geräte, insbesondere von Luftdruckfanfaren und Vuvuzelas, ist nicht gestattet.

(5) Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für Rahmenprogramme, für die jeweils eine antragsabhängige Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften können mit einer Geldbuße gehandelt werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 16.07.2014 außer Kraft.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister